

TITVLVS XIX.

Erster Theyl

S. hernach fürzubringen haben / ihme vorbehalten / vnd darüber
Protestirn.

*on exceptiones rig-
gite finit oppo-
dit*

XVI. **D**amit aber die Sachen durch oberzehlte vnd andere der-
gleychen Exceptiones, vom Beklagten nicht gefehrlich
auffgehalten / sonder / so vil möglich / gefördert werden / So wöl-
len wir / daß alle solche Exceptiones, so einer art / die sehen Dia-
latoria oder Peremptorie, nicht vnderchiedlich / eine nach der
andern / sonder sampelich einsmahls / vnd auff einen Termin /
(doch mit der bescheidenheyt wie obgemeldt) fürgebracht wer-
den sollen.

XVII.

vide hinfing obf. 24. c. 11.

S auch unsere Scheffen befinden würden / daß solche eyn-
gewendte Exceptiones dermassen weytleuffig / vnd we-
terer erkundigung vnd außführung bedürffig weren / daß sie so
leychlich vnd zeytlich nicht bewiesen noch außgeführt werden
möchten / Damit dann dardurch die Hauptsach vnd Kriegsbe-
festigung nicht auffgehalten werde / So sollen sie die Scheffen /
wann sie es zeyt vnd gelegen bedunckt / dem Beklagten den nech-
sten die Kriegs befestigung (doch vorbehaltenlich der Klagen vñ
formlichent) aufflegen / vnd demselben vorbehalten / alle seine
Exceptiones vnd Defensiones, nach befestigung des Kriegs /
wie sich gebürt / für zubringen vnd auszuführen.

Der